

**Satzung zur Änderung der Studienordnung
für das Haupt- und Nebenfach Sportwissenschaft
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 9. März 2000**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für das Hauptfach Sportwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau vom 18. Juni 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 570) wird wie folgt geändert:

1. Der Namensbestandteil "Chemnitz-Zwickau" wird in folgenden Bestimmungen durch den Namensbestandteil " Chemnitz " ersetzt: Satzungsüberschrift, § 1, Satz 1, § 2 Satz 3, § 6 Abschnitt (Bereiche des Studiums), Unterabschnitt 3, Satz 2 und § 10.
2. In § 6 - Abschnitt (Aufbau des Studiums) - werden die Bestimmungen zum Grundstudium wie folgt gefasst:
"Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach. Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflichtveranstaltungen (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.). Im Zeitraum des Grundstudiums findet in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit ein zu testierender zweiwöchiger Kompaktkurs Wassersport / Orientierungslauf oder Wintersport sowie ein zweiwöchiges berufsspezifisches Praktikum statt.

Für das Grundstudium im Hauptfach (Hf) und im Nebenfach (Nf) ergibt sich folgende Stundenverteilung:

Hf 36	SWS	Nf 18	SWS
Pf.	Wpf.	Pf.	Wpf.

- | | | | | |
|---|--------|-------|-------|-------|
| * Einführende und übergreifende Lehrveranstaltungen zum Sport und zur Sportwissenschaft | 8 SWS | 0 SWS | 2 SWS | 0 SWS |
| * Lehrveranstaltungen zu den wissenschaftlichen Disziplingruppen I und II | 16 SWS | 0 SWS | 8 SWS | 2 SWS |
| * Praxis und Theorie Sportlicher Bewegungskultur mit und ohne Bindung an eine Sportart | 8 SWS | 4 SWS | 4 SWS | 2 SWS |

3. In der Anlage, Nr. 3, Buchst. A, Ziffer III werden

* die Zahl 18 durch die Zahl 16 ersetzt und

* folgender Text gestrichen:

"Eine weitere sportwissenschaftliche Disziplin nach Wahl oder die Vertiefung einer bereits gewählten sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I oder Gruppe II." 2 SWS

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 1999 und des Senats vom 20. Juli 1999 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15. Oktober 1999, AZ: 2-7831-12/73-5.

Chemnitz, den 9. März 2000

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski